

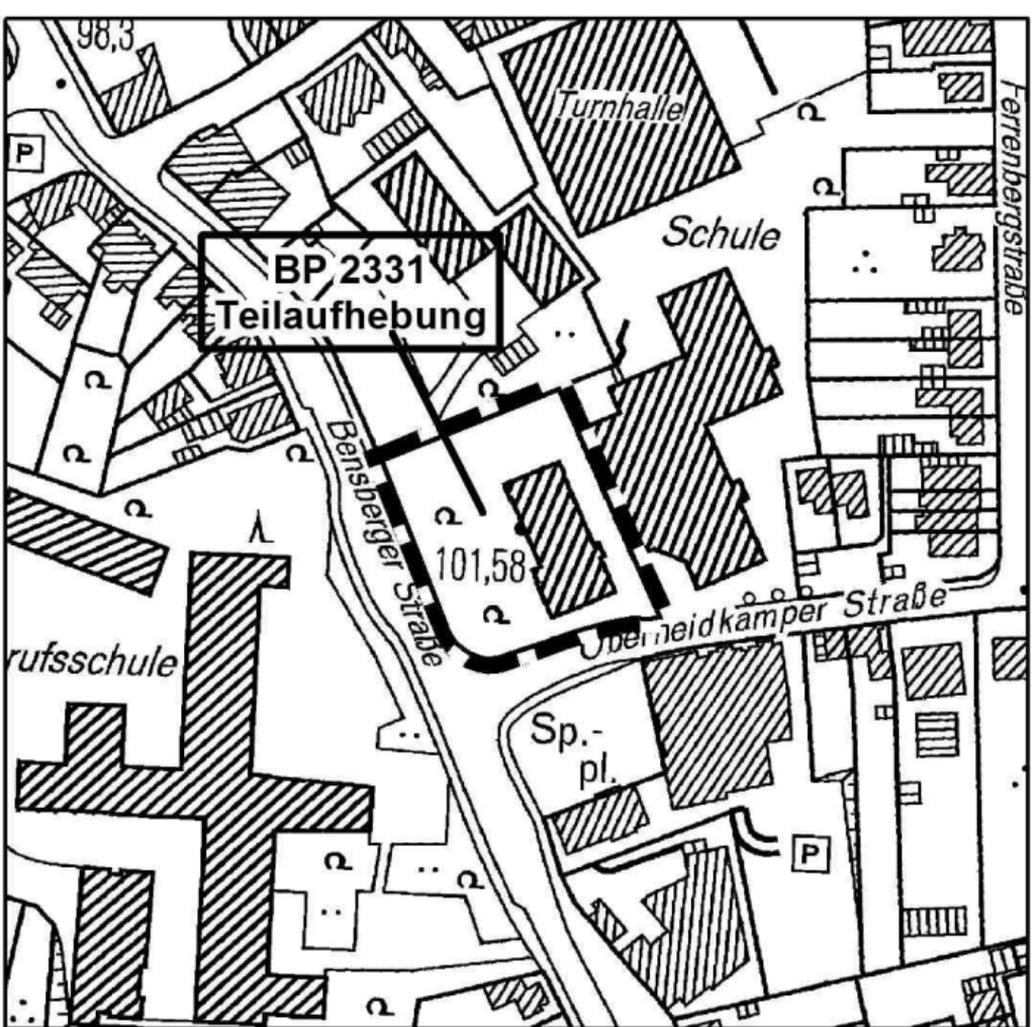
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 2331 – Dorfplatz Heidkamp – Teilaufhebung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 auf der Rechtsgrundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 2331 – Dorfplatz Heidkamp – Teilaufhebung als Satzung beschlossen.

Der Stadtentwicklungsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, das Grundstück Bensberger Straße 133, Standort der früheren Volks- und Grundschule Heidkamp, zu verkaufen. Der potenzielle Käufer plant, das vorläufig unter Denkmalschutz gestellte Schulgebäude in seinem Bestand zu erhalten und in Anlehnung an dessen ursprüngliches Erscheinungsbild zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu sanieren. Das Teilaufhebungsverfahren diene dazu, die geplante Nutzungsänderung planungsrechtlich zu ermöglichen und das Grundstück Bensberger Straße 133 aus der schulischen Zweckbindung zu entlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung umfasst das Grundstück der früheren Volks- und Grundschule Heidkamp, Bensberger Straße 133. Der Geltungsbereich der Aufhebung ist nachfolgend abgedruckt.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates über die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung einer Satzung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während des Satzungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.